

Abschrift

4 D 401/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den polnischen Staatsangehörigen Kaufmann  
H  B  aus Breslau,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 24. Juni 1938, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Wagner, Neuß  
und der Landgerichtsdirektor Dr. Francke,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:  
der Reichsanwalt Floegel,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:  
der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für  
Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts B r e s l a u vom 14. April 1938 wird  
nebst den tatsächlichen Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen mündlichen Verhandlung an die Vorin-  
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte, der selbst Volljude ist, hat nach der Feststel-  
lung des Landgerichts mit der Staatsangehörigen unehelich geborenen

Anna

[ ] S [ ] im März 1936 geschlechtlich verkehrt. Das Landgericht hat angenommen, die Schäfer sei deutschblütig; denn ihr Vater sei, wie die Zeugin bekundet habe, ein gewisser H [ ], der ebenso wie seine Eltern deutschblütig sei. Nach der Geburt der S [ ] hat er deren Mutter geheiratet. Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte wegen Rassenschande verurteilt worden.

Zutreffend rügt der Angeklagte, das Instanzgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt. Wäre H [ ] tatsächlich der Erzeuger der Zeugin, so hätte das Vormundschaftsgericht vermutlich bei der Geburtsurkunde der Zeugin den von § 26 PersStandGes in der ursprünglichen Fassung vorgesehenen Vermerk eintragen lassen. Ein solcher Vermerk fehlt aber auf der Geburtsurkunde; vgl. Bl. 18 der Akten. Das Landgericht hätte sich daher nicht mit der oben wiedergegebenen Aussage der Zeugin über die Vaterschaft begnügen dürfen. Es mußte weitere Ermittlungen anstellen; so durch Heranziehung der kirchlichen Taufurkunde der Zeugin und der kirchlichen Heiratsurkunde der Mutter.

Sollten auch diese Ermittlungen zu keinem Ergebnis führen, wie es nach der Bescheinigung des Bürgermeisters Bl. 74 d.A. den Anschein hat, so kommt eine Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter Rassenschande in Frage, da es nach der Feststellung des angefochtenen Urteils (Bl. 2 UA.) an der deutschblütigen Abstammung der Zeugin nie gezweifelt hat; vgl. RG JW 1937 S. 753.

gez. Müller Schwarz Wagner  
Neuß Dr. Francke

---